

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811

§/Artikel/Anlage

§ 475

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Text**Gewöhnlichere Arten:****a) der Haus-Servituten;**

§ 475. Die Haus-Servituten sind gewöhnlich:

- 1) Das Recht, eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen;
- 2) Einen Balken oder Sparren in eine fremde Wand einzufügen;
- 3) Ein Fenster in der fremden Wand zu öffnen; es sey des Lichtes oder der Aussicht wegen;
- 4) Ein Dach oder einen Erker über des Nachbars Luftraum zu bauen;
- 5) Den Rauch durch des Nachbars Schorstein zu führen;
- 6) Die Dachtraufe auf fremden Grund zu leiten;
- 7) Flüssigkeiten auf des Nachbars Grund zu gießen oder durchzuführen.

Durch diese und ähnliche Haus-Servituten wird ein Hausbesitzer befugt, etwas auf dem Grunde seines Nachbars vorzunehmen, was dieser dulden muß.